

# STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

# AMTSBLATT

DIEPENSEE . KABLOW . KÖNIGS WUSTERHAUSEN . NIEDERLEHME . SENZIG . WERNSDORF . ZEESEN . ZERNSDORF

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Königs Wusterhausen (Hebesatzsatzung) ab 2026 Seite 38
- Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen) Seite 38
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für die Jahre 2026 bis 2028 Seite 46
- Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2026 – OBV Ausnahme Nachtruhe 2026 Seite 47
- Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit der 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen Seite 47
- Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufforderung zur Bewerbung für den Kinder- und Jugendbeirat gemäß §§ 9 und 10 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen Seite 48
- 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen Seite 49
- 2. Änderung der Entgelte für die kostenpflichtige Nutzung des Strandbades Neue Mühle Seite 49
- 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen Seite 49
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 Seite 50
- Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 Seite 53
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.02.2026 Seite 53
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.03.2026 Seite 54
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 02.03.2026 Seite 54
- Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 im derzeitigen Sandtagebau Niederlehme“ im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Königs Wusterhausen Seite 54
- Schiedsstellen in Königs Wusterhausen Seite 56

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

Verantwortlich für den Inhalt:  
die Bürgermeisterin

Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen als PDF heruntergeladen werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Königs Wusterhausen (Hebesatzsatzung) ab 2026

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I/24 Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 25, geändert vom 02. April 2025 GVBl. I/25 Nr. 8) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 09.03.2026 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Königs Wusterhausen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 210 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 395 v. H.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 beschlossene Hebesatzsatzung 2026.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

### Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kindertagesstätten-satzung – Stadt Königs Wusterhausen)

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1 S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihren Sitzungen am 15.12.2025 und 09.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden sowie für entsprechend andere bedarfserfüllende Angebote (nachfolgend Kindertagesbetreuungsangebote genannt).

#### § 2

##### Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Stadt Königs Wusterhausen/Träger. Die pädagogische Leitung der jeweiligen Einrichtung soll ihre Kenntnisnahme auf dem Betreuungsvertrag bestätigen. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten/Eltern auf Kindertagesbetreuung sowie ggf. ergänzt durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen in dem zuständigen Sachgebiet geprüft und durch Bescheid (Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid) festgestellt.

(2) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder vorwiegend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch durch eine Kindertagespflege oder durch Eltern-Kind-Gruppen mit Betriebserlaubnis erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Kindertagesbetreuungsangebotes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt im zuständigen Sachgebiet der Stadt Königs Wusterhausen. Der Antrag auf einen Kinderbetreuungsplatz ist spätestens drei Monate vor Aufnahmebeginn zu stellen.

(4) Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Be-

scheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Bei einem Wechsel des Kindertagesbetreuungsangebotes muss die ärztliche Bescheinigung erneut vorgelegt werden, eine erneute Untersuchung ist nur notwendig, wenn kein Nachweis über die Erstuntersuchung erbracht werden kann.

Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.

(5) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen stand.

(6) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(7) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses der Stadt Königs Wusterhausen/Träger vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 90, 99, 102, 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Für Kinder, bei denen nach Betreuungsbeginn ein besonderer Förderbedarf nach zuvor genannten Voraussetzungen festgestellt wird, erfolgt die Prüfung des Trägers, ob eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet werden kann. Sollte die Betreuung aus diesem Grund durch das vorhandene pädagogische Fachpersonal der Einrichtung nicht gewährleistet werden können, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

### § 3

#### Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf ein neuer Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid zu beantragen. Erfolgt dies verschuldet nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit. Hierzu ist gemäß Absatz 3 unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang
  - bis zu 30 Stunden
  - bis zu 40 Stunden
  - über 40 Stunden
- b) für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang
  - bis zu 20 Wochenstunden

- bis zu 25 Wochenstunden
- über 25 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebotes vereinbart.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung im zuständigen Sachgebiet der Stadt Königs Wusterhausen.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats geändert werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung für Hortkinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich und dem Hort zwei Monate vor Ferienbeginn mitzuteilen. Der Mehrbedarf in den Schulferien ist beitragsfrei.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindertagesbetreuungsangebotes werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Im Interesse der Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg sollten die Kinder in den Zeiten zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr und 12:00 Uhr und 14:00 Uhr weder abgegeben noch abgeholt werden.

(6) Die Einrichtungen schließen an max. 17 Wochentagen im Jahr sowie Heiligabend und Silvester. Durch Beteiligung des Kita-Ausschusses dürfen zu den 14 Schließtagen max. drei zusätzliche Schließtage für Teamfortbildungen des pädagogischen Personals geplant werden. Die Schließzeiten der Einrichtungen sollen bis spätestens 30. November des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben werden. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten kann die Betreuung auf Antrag in einer anderen Einrichtung erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass kein Anspruch darauf besteht, dass das Kind in der Kita betreut wird, die im Betreuungsvertrag vereinbart ist. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung des jeweiligen Jahres gestellt werden. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen und durch aussagekräftige Nachweise zu belegen.

### § 4

#### Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Regel in den Kindertagesstätten der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Zur Abholung des Kindes sind nur Personen berechtigt, die durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich, namentlich in der Kindertagesstätte hinterlegt wurden oder eine aktuelle schriftliche Vollmacht mit Personaldokument bei der Abholung vorzeigen können. Soll das Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten.

ten/Eltern. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von den Kindertagesstätten obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Stadt Königs Wusterhausen und ihr Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus den Kindertagesstätten entlassen. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten des Kindertagesbetreuungsangebotes sind im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert,
- bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 7 erforderlich wird.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von der Einrichtungsleitung eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs des Kindertagesbetreuungsangebotes abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit aufgrund einer meldepflichtigen Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

(5) Der Stadt Königs Wusterhausen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personenberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Mutterschutz usw.)

## § 5

### Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Anspruch auf Auskunft haben nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Perso-

nensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten verpflichtet, die Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt auf der Grundlage des Informationsblattes „Medikamentengabe“ nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals in Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Eltern. Dieses Informationsblatt wird bei Bedarf von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes sind Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Festgesetzt werden Elternbeiträge laut dieser Satzung, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kinder nicht den §§ 17a, 50, 51 KitaG zugeordnet werden können. Die Festsetzung erfolgt durch einen Elternbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragspflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfanges gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für drei Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(5) Beitragsfreiheit oder Beitragsverrechnung kann bei Erlass von gesetzlichen Landesvorschriften erfolgen.

(6) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

## § 7

### Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Auf-

nahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Die Elternbeiträge für Krippenkinder werden bis zu dem Monat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab 1. des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, wirksam.

(3) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen. Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen zwei Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens ein Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Eine Neuberechnung erfolgt mit Vorlage des aktuellen Steuerbescheides für den Zeitraum der Gültigkeit des Steuerbescheides.

(5) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 8 dieser Satzung.

(6) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:

- a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sind, soweit diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).
- b) Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 6 Buchstabe a dieser Satzung vermehrt sich um folgende steuerfreie Einkommen:
  1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
  2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
  3. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Waisenrenten,
  4. Leistungen nach dem BAföG mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss), Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind,

5. Elterngeld nach dem BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.

- c) Von dem Einkommen abzusetzen sind:
    1. nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben,
    2. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
    3. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
    4. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, wie z.B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des EStG nicht überschreiten.
  - d) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund wiederholt überschritten, so wird pro überschrittene Betreuungsstunde der Stundenbeitrag für Gastkinder gemäß Anlage 3 dieser Satzung festgesetzt.

## § 8

### Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis die Elternbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Königs Wusterhausen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.

(3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5.

(4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das im Sinne des § 7 ermittelte bereinigte Elterneinkommen im Vergleich zur vorangegangenen Einkommensfeststellung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe gemäß Anlage 1 dieser Satzung fällt. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich durch die Neuberechnung eine Änderung der Einkommensstufe ergibt.

(5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen, die zu einer Anhebung der Elternbeiträge füh-

ren, der Stadt Königs Wusterhausen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Königs Wusterhausen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben. (6) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 9

### Verpflegung

(1) In den Kindertagesstätten werden ein Mittagessen sowie Getränke und je nach Betreuungsumfang ein Frühstück, eine Zwischenmahlzeit und/oder Vesper angeboten. In den Horten werden Getränke und Vesper angeboten.

(2) Für die Mittagsversorgung werden die Personenberechtigten/Eltern auf der Grundlage der jeweils gültigen Kitaversorgungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen per Bescheid zur Zahlung eines Zuschusses in Form einer monatlichen Pauschale herangezogen (Essengeld). Die Kosten für die darüber hinaus gehende Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten sowie für die Verpflegung im Hort sind mit den nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 dieser Satzung zu zahlenden Elternbeiträgen abgegolten.

## § 10

### Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen für die Dauer von maximal vier Wochen betreut werden. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der gewünschten Einrichtung. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindpauschale wird mit gesondertem Beitragsbescheid erhoben. Es gilt Anlage 3 zu dieser Satzung.

## § 11

### Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten automatisch beim Erreichen der Schulpflicht des jeweiligen Kalenderjahres oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.7. mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür spätestens drei Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid bei dem zuständigen Sachgebiet der Stadt Königs Wusterhausen zu beantragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Betreuungsvertrag für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist vonseiten der Personensorgeberechtigten/Eltern ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Königs Wusterhausen maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beim gemeinsamen Personensorgerecht gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist die Kündigung durch die Unterschriften beider Personensorgeberechtigten/Eltern zu bestätigen.

(4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Vertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- b) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(5) Wird bei einem Kind ein besonderer und/oder erhöhter besonderer Förderbedarf festgestellt, durch welchen ein besonders hoher Betreuungsbedarf des Einzelkindes im normalen Kitabetrieb notwendig ist, wird seitens der Kindertagesstätte sowie des Trägers geprüft, ob der notwendige Betreuungsbedarf mit dem gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel noch gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

## § 12

### Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Anlage 1a tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Die Anlage 1b tritt mit Wirkung zum 01.08.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2021, in Kraft getreten am 01.08.2021, in der Fassung der Änderung vom 19.06.2023, außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 18.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

*Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –*

## Anlage 1a der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

## Krippe

Höchstbeiträge/Monat	rechnerisch		703,78 €	938,37 €	1.055,67 €
Subventionshöhe			55 %	55 %	55 %
Geschwisterrabatt		25 %			
<b>Haushaltseinkommen/Jahr</b>			<b>Krippe: Stunden/Woche</b>		
<b>ab</b>	<b>bis</b>	<b>Gruppe</b>	<b>bis 30 h</b>	<b>31 - 40 h</b>	<b>über 40 h</b>
0,00 €	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	5	48,00 €	60,00 €	72,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	6	70,39 €	100,00 €	120,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	7	92,78 €	143,60 €	165,01 €
50.000,01 €	55.000,00 €	8	115,18 €	171,47 €	196,02 €
55.000,01 €	60.000,00 €	9	137,57 €	199,33 €	227,02 €
60.000,01 €	65.000,00 €	10	159,96 €	227,20 €	258,02 €
65.000,01 €	70.000,00 €	11	182,35 €	255,07 €	289,03 €
70.000,01 €	75.000,00 €	12	204,74 €	282,93 €	320,03 €
75.000,01 €	80.000,00 €	13	227,13 €	310,80 €	351,04 €
80.000,01 €	85.000,00 €	14	249,53 €	338,67 €	382,04 €
85.000,01 €	90.000,00 €	15	271,92 €	366,53 €	413,04 €
90.000,01 €	95.000,00 €	16	294,31 €	394,40 €	444,05 €
95.000,01 €		17	316,70 €	422,27 €	475,05 €

## Kindergarten

Höchstbeiträge/Monat	rechnerisch				
Subventionshöhe			0 %	0 %	0 %
Geschwisterrabatt		25 %			
<b>Haushaltseinkommen/Jahr</b>			<b>Kindergarten: Stunden/Woche</b>		
<b>ab</b>	<b>bis</b>	<b>Gruppe</b>	<b>bis 30 h</b>	<b>31 - 40 h</b>	<b>über 40 h</b>
0,00 €	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	5	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	6	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	7	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	8	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	9	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60.000,01 €	65.000,00 €	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €
65.000,01 €	70.000,00 €	11	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70.000,01 €	75.000,00 €	12	0,00 €	0,00 €	0,00 €
75.000,01 €	80.000,00 €	13	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80.000,01 €	85.000,00 €	14	0,00 €	0,00 €	0,00 €
85.000,01 €	90.000,00 €	15	0,00 €	0,00 €	0,00 €
90.000,01 €	95.000,00 €	16	0,00 €	0,00 €	0,00 €
95.000,01 €		17	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## Hort

Höchstbeiträge/Monat	rechnerisch		292,65 €	365,81 €	438,97 €
Subventionshöhe			20 %	20 %	20 %
Geschwisterrabatt		25 %			
<b>Haushaltseinkommen/Jahr</b>			<b>Hort: Stunden/Woche</b>		
<b>ab</b>	<b>bis</b>	<b>Gruppe</b>	<b>bis 20 h</b>	<b>21 - 25 h</b>	<b>über 25 h</b>
0,00 €	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	5	40,00 €	40,00 €	40,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	6	45,00 €	45,00 €	45,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	7	55,00 €	55,00 €	55,00 €

50.000,01 €	55.000,00 €	8	70,00 €	70,00 €	70,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	9	99,80 €	113,31 €	126,81 €
60.000,01 €	65.000,00 €	10	129,59 €	156,61 €	183,62 €
65.000,01 €	70.000,00 €	11	144,52 €	176,04 €	207,56 €
70.000,01 €	75.000,00 €	12	159,46 €	195,48 €	231,49 €
75.000,01 €	80.000,00 €	13	174,39 €	214,91 €	255,43 €
80.000,01 €	85.000,00 €	14	189,32 €	234,34 €	279,37 €
85.000,01 €	90.000,00 €	15	204,25 €	253,78 €	303,30 €
90.000,01 €	95.000,00 €	16	219,19 €	273,21 €	327,24 €
95.000,01 €		17	234,12 €	292,65 €	351,18 €

**Anlage 1b** der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen

**Krippe**

Höchstbeiträge/Monat	rechnerisch		703,78 €	938,37 €	1.055,67 €
Subventionshöhe			35 %	35 %	35 %
Geschwisterrabatt		25 %			
<b>Haushaltseinkommen/Jahr</b>			<b>Krippe: Stunden/Woche</b>		
<b>ab</b>	<b>bis</b>	<b>Gruppe</b>	<b>bis 30 h</b>	<b>31 - 40 h</b>	<b>über 40 h</b>
0,00 €	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	5	48,00 €	60,00 €	72,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	6	80,00 €	100,00 €	120,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	7	116,24 €	150,00 €	180,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	8	150,36 €	210,00 €	252,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	9	184,49 €	271,52 €	308,22 €
60.000,01 €	65.000,00 €	10	218,61 €	313,82 €	355,47 €
65.000,01 €	70.000,00 €	11	252,73 €	356,12 €	402,71 €
70.000,01 €	75.000,00 €	12	286,85 €	398,43 €	449,96 €
75.000,01 €	80.000,00 €	13	320,97 €	440,73 €	497,20 €
80.000,01 €	85.000,00 €	14	355,09 €	483,03 €	544,45 €
85.000,01 €	90.000,00 €	15	389,21 €	525,34 €	591,69 €
90.000,01 €	95.000,00 €	16	423,34 €	567,64 €	638,94 €
95.000,01 €		17	457,46 €	609,94 €	686,18 €

**Kindergarten**

Höchstbeiträge/Monat	rechnerisch				
Subventionshöhe			0 %	0 %	0 %
Geschwisterrabatt		25 %			
<b>Haushaltseinkommen/Jahr</b>			<b>Kindergarten: Stunden/Woche</b>		
<b>ab</b>	<b>bis</b>	<b>Gruppe</b>	<b>bis 30 h</b>	<b>31 - 40 h</b>	<b>über 40 h</b>
0,00 €	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	5	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	6	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	7	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	8	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	9	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60.000,01 €	65.000,00 €	10	0,00 €	0,00 €	0,00 €
65.000,01 €	70.000,00 €	11	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70.000,01 €	75.000,00 €	12	0,00 €	0,00 €	0,00 €
75.000,01 €	80.000,00 €	13	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80.000,01 €	85.000,00 €	14	0,00 €	0,00 €	0,00 €
85.000,01 €	90.000,00 €	15	0,00 €	0,00 €	0,00 €
90.000,01 €	95.000,00 €	16	0,00 €	0,00 €	0,00 €
95.000,01 €		17	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Hort**

Höchstbeiträge/Monat	rechnerisch		292,65 €	365,81 €	438,97 €
Subventionshöhe			10 %	10 %	10 %
Geschwisterrabatt		25 %			
<b>Haushaltseinkommen/Jahr</b>			<b>Hort: Stunden/Woche</b>		
<b>ab</b>	<b>bis</b>	<b>Gruppe</b>	<b>bis 20 h</b>	<b>21 - 25 h</b>	<b>über 25 h</b>
0,00 €	20.000,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 €	25.000,00 €	2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000,01 €	30.000,00 €	3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,01 €	35.000,00 €	4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35.000,01 €	40.000,00 €	5	40,00 €	40,00 €	40,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	6	45,00 €	45,00 €	45,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	7	55,00 €	55,00 €	55,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	8	70,00 €	70,00 €	70,00 €
55.000,01 €	60.000,00 €	9	106,55 €	121,75 €	136,94 €
60.000,01 €	65.000,00 €	10	143,10 €	173,49 €	203,88 €
65.000,01 €	70.000,00 €	11	160,28 €	195,74 €	231,19 €
70.000,01 €	75.000,00 €	12	177,47 €	217,99 €	258,51 €
75.000,01 €	80.000,00 €	13	194,65 €	240,23 €	285,82 €
80.000,01 €	85.000,00 €	14	211,83 €	262,48 €	313,13 €
85.000,01 €	90.000,00 €	15	229,02 €	284,73 €	340,45 €
90.000,01 €	95.000,00 €	16	246,20 €	306,98 €	367,76 €
95.000,01 €		17	263,38 €	329,23 €	395,07 €

**Anlage 2** der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Berechnung der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder**

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Der Anteil des unter Anlage 1 genannten Elternbeitrags beträgt je betreutem Kind
1	100 v. H.
2	75 v. H.
3 oder mehr ab dem 5. Kind	jeweils minus 25 v. H. beitragsfrei

**Anlage 3** der Kitasatzung der Stadt Königs Wusterhausen**Elternbeiträge für Gastkinder**

Stundenbeitrag je betreutes Kind:

- a) für **Krippenkinder** (Kinder von 0 bis 3 Jahren): 5,41 € je angefangene Stunde
- b) für **Kindergartenkinder** (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung): 3,10 € je angefangene Stunde

- c) für **Hortkinder** (Kinder im Grundschulalter): 3,38 € je angefangene Stunde

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2025 und 09.03.2026 beschlossene Neufassung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung – Stadt Königs Wusterhausen – einschließlich der Anlage 1a, Anlage 1b, Anlage 2 und Anlage 3)

Königs Wusterhausen, den 18.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

*Michaela Wiezorek*  
 Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für die Jahre 2026 bis 2028

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/10, S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

### Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 13. Dezember 2026,  
am Sonntag, dem 12. Dezember 2027 und  
am Sonntag, dem 17. Dezember 2028 (jeweils der Sonntag vom dritten Adventswochenende) dürfen, abweichend vom § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiet befinden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.

## § 2

### Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 3

### Inkrafttreten

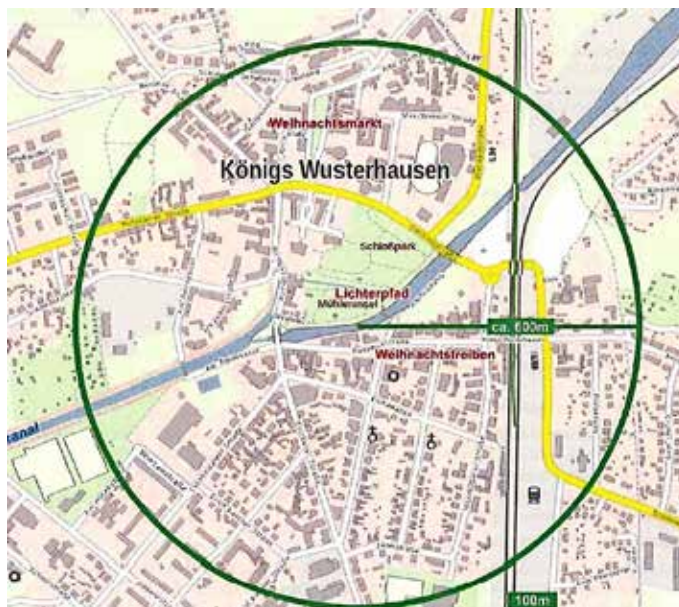
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeiten.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

## Anlage 1 – Geltungsbereich



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für die Jahre 2026 bis 2028 (einschließlich Anlage 1 – Geltungsbereich).

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*  
Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich !

**Ihr Amtsblatt  
Königs Wusterhausen**

## Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2026 – OBV Ausnahme Nachtruhe 2026

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), in der derzeit gültigen Fassung und des § 10 Abs. 4 i.V.m § 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Ausnahmen vom Nachtruheschutz

Von dem Betätigungsverbot des § 10 Absatz 1 LlmschG und vom Benutzungsverbot des § 11 Absatz 1 LlmschG werden gemäß § 10 Absatz 4 und gemäß § 11 Absatz 4 LlmschG für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 02:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für den Ortsteil Diepensee anlässlich des Dorffestes vom 27.06.2026 zum 28.06.2026 bis 02:00 Uhr
  2. für den Ortsteil Kablow anlässlich des Dorffestes 2026 vom 15.08.2026 zum 16.08.2026 bis 02:00 Uhr
  3. für den Ortsteil Königs Wusterhausen anlässlich des Bergfunk Open Air vom 08.08.2026 zum 09.08.2026 bis 02:00 Uhr
  4. für den Ortsteil Senzig anlässlich des Senziger Pfingstfestes vom 24.05.2026 zum 25.05.2026 bis 02:00 Uhr
  5. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich des Limited Booze Boys und Rocksack – Mark Brothers Wernsdorf MC vom 06.06.2026 zum 07.06.2026 bis 02:00 Uhr
  6. für den Ortsteil Zeesen anlässlich des Strandfestes Zeesen vom 15.08.2026 zum 16.08.2026 bis 02:00 Uhr
  7. Für den Ortsteil Niederlehme wurde noch kein Fest benannt.
  8. Für den Ortsteil Zernsdorf wurde noch kein Fest benannt.
- Der jeweilige Veranstalter erhält von der Stadt Königs Wusterhausen einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 10 Absatz 3, 4 und § 11 Absatz 4 LlmschG.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass

vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2026 – OBV Ausnahme Nachtruhe 2026.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

## Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 10-25-322 folgende Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze Stellplatzsatzung vom 06. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 37, vom 18.05.2005) beschlossen:

### 1. § 2 der Stellplatzsatzung wird wie folgt neu gefasst (Beschluss vom 13.10.2025):

„Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im bis zum 31.12.2023 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Anlage 1, im übrigen Stadtgebiet nach Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden.“

### 2. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Begründung:

Der Bereich der Innenstadt von Königs Wusterhausen lag bis zur Aufhebung der entsprechenden Sanierungssatzung zum 31.12.2023 (Beschlussvorlage 90-23-154 – Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB) im förmlich festgestellten Sanierungsgebiet. Für dieses förmlich festgestellte Sanierungsgebiet galten entsprechend der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung z. B. im Bereich von Einzelhandel, Gastronomie und Bürogebäuden andere Anforderungen an die Anzahl von Stellplätzen als im übrigen Stadtgebiet.

Diese Sonderregelungen sind nun mit der Aufhebung des Sanierungsgebietes weggefallen. Dies führt dazu, dass bei jeglicher Nutzungsänderung oder baulicher Veränderung an Gebäuden im ehemals förmlich festgestellten Sanierungsgebiet die Anzahl der Stellplätze entsprechend der Anlage 2 zur Stellplatzsatzung nachgewiesen werden muss.

So wird die Entwicklung von weiteren Angeboten in der Innenstadt durch angestrebte Nutzungsänderungen, z. B. auch bei der Umnutzung des Bauernkaufhauses, durch die veränderten Anforderungen an die Anzahl der Stellplätze gehemmt. Denn in der Innenstadt können neue Stellplätze bei der vorhandenen Gebäudestruktur nicht hergestellt werden. Dies war auch nicht Zielstellung bei der Festlegung als förmlich festgestelltes Sanierungsgebiet und wurde auch nicht im Rahmen der Arbeiten dazu umgesetzt, so

dass sich durch die Aufhebung keine veränderten Anforderungen ergeben dürfen. Aus diesen Gründen muss für das bisherige Sanierungsgebiet weiterhin die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung Anwendung finden.

Die Dokumente zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen werden **im Zeitraum vom 01.04.2026 bis einschließlich 03.05.2026** veröffentlicht.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Satzungsänderungsverfahrens erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die beschlossene Änderung kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden:

[https://www.koenigs-wusterhausen.de/kommunale\\_waermeleitplanung](https://www.koenigs-wusterhausen.de/kommunale_waermeleitplanung)

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bei der Stadt Königs Wusterhausen (Stadtverwaltung Königs Wusterhausen – Haus C, EG, Raum C. 013, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen) möglich. Die Dokumente können

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von  
14:00 bis 18:00 Uhr,  
Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, einen individuellen Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummer 03375 273-193 oder per E-Mail an [stadtentwicklung@stadt-kw.de](mailto:stadtentwicklung@stadt-kw.de).

#### Hinweis:

Stellungnahmen können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- in elektronischer Form per E-Mail an [stadtentwicklung@stadt-kw.de](mailto:stadtentwicklung@stadt-kw.de).

Während der Offenlegungsfrist können Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung schriftlich oder persönlich vorgebracht werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zur geplanten Satzungsänderung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verarbeitet die Stadt Königs Wusterhausen personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung des Satzungsänderungsverfahrens, zur Bearbeitung sowie zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist; die vollständigen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO sind unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/datenschutz> abrufbar.

Königs Wusterhausen, den 16.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

## Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufforderung zur Bewerbung für den Kinder- und Jugendbeirat gemäß §§ 9 und 10 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Gemäß §§ 9 und 10 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen wird zur besonderen Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen der Stadt der Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Die Stadt Königs Wusterhausen ruft hiermit erneut öffentlich dazu auf, sich für die Mitgliedschaft zu bewerben.

### 1. Kinder- und Jugendbeirat (§ 10 Hauptsatzung)

Bewerberinnen und Bewerber können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die:

- das 12. Lebensjahr vollendet,
- bei ihrer Benennung nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind.

Jeder Ortsbeirat kann pro angefangene 10.000 Einwohner des Ortsteils (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres) zwei im Ortsteil wohnende Personen im vorgenannten Alter mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Benennung an die Stadtverordnetenversammlung empfehlen.

Die Summe der maximal zu empfehlenden Personen bildet zugleich die Mitgliederzahl des Beirats.

Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder wird nach denselben Kriterien nachbesetzt.

### 2. Bewerbung/Einzureichende Unterlagen



Interessierte Personen für den Kinder- und Jugendbeirat reichen ihre Bewerbung bitte bis spätestens **15.04.2026** über das hierfür bereitgestellte Online-Bewerbungsformular (LamaPoll) ein: <https://survey.lamapoll.de/> Mitwirkung-in-den-Beiraten

Eine Bewerbung ist ausschließlich über dieses Formular möglich.

Für die Bewerbung werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- kurze Begründung des Interesses
- Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (Upload-Funktion möglich)
- schriftliche Zustimmung zur Bewerbung (im Formular abzufragen)

Für den Kinder- und Jugendbeirat findet die Votierung im Rahmen der Ortsbeiräte in den Sitzungen vom 01.06. bis 04.06.2026 statt.

### 3. Auswahl- und Benennungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Hauptsatzung)

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für zwei Jahre in offener Abstimmung durch Beschluss benannt.

### 4. Konstituierung und Arbeitsweise der Beiräte (§ 9 Abs. 3–7 Hauptsatzung)

Nach der Benennung lädt die Bürgermeisterin zur konstituierenden Sitzung ein.

Der Beirat wählt jeweils aus seiner Mitte:

- eine/n Vorsitzende/n,
- zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Kinder- und Jugendbeirat:

- koordiniert seine Arbeit selbst,
- kann eine eigene Geschäftsordnung erlassen,
- fertigt Niederschriften über seine Sitzungen,
- kann Mitglieder als sachkundige Einwohner\*innen in Ausschüsse vorschlagen (§ 9 Abs. 4),
- hat das Recht, sich mit Vorschlägen und Anträgen an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse zu wenden,
- arbeitet ehrenamtlich (§ 9 Abs. 6),
- erhält nach Maßgabe der Haushaltslage finanzielle Mittel (§ 9 Abs. 7).

Die Beiratssitzungen sollen mindestens eine Woche vor den jeweiligen Fachausschusssitzungen stattfinden (§ 9 Abs. 5).

## 5. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die von der Stadtverordnetenversammlung benannten Mitglieder werden im Anschluss öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 20.02.2026

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Lars Thielecke

– Dienstsiegel –

Allgemeiner Stellvertreter  
der Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung für die erneute Aufforderung zur Bewerbung für den Kinder- und Jugendbeirat gemäß §§ 9 und 10 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen angeordnet.

Königs Wusterhausen, den 20.02.2026

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)

Lars Thielecke

– Dienstsiegel –

Allgemeiner Stellvertreter  
der Bürgermeisterin

## 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 09.03.2026 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### Änderung

§ 17 Abs. 2 Satz 6 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen wird ergänzt durch: „während der Behandlung des Tagesordnungspunktes“ und lautet nunmehr:

„Namentlich abzustimmen ist, wenn eine Fraktion dies während der Behandlung des Tagesordnungspunktes verlangt oder sich einem Antrag auf namentliche Abstimmung anschließt.“

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

– Dienstsiegel –

Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 beschlossene 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

## 2. Änderung der Entgelte für die kostenpflichtige Nutzung des Strandbades Neue Mühle

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt am 09.03.2026 nachstehende 2. Änderung der Entgelte für die kostenpflichtige Nutzung des Strandbades Neue Mühle:

### Entgelte für die Nutzung des Strandbades Neue Mühle

Eintrittspreise (inkl. 7 % USt.)	Preise seit 2016	Preise ab 2026
Erwachsene	3,00 €	4,00 €
Kinder ab 3 Jahre	1,50 €	2,00 €
Kinder 0-3 Jahre		kostenlos
Schulklassen/Gruppen	0,80 € p. P.	1,00 € p. P.
Saisonkarten Kinder	27,00 €	33,00 €
Saisonkarten Erwachsene	60,00 €	75,00 €
10er Karte Kinder	13,00 €	15,00 €
10er Karte Erwachsene	26,00 €	30,00 €

Sonstige Einnahmen		
Boote	4,00 € / Std.	6,00 € / Std.
Liegestuhlverleih	3,00 € / Tag	4,00 € / Tag
Seepferdchenabnahme	./.	5,00 €

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 beschlossene 2. Änderung der Nutzungsentgelte für das Strandbad Neue Mühle.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

## 1. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

1. a) In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB), sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.“

Vor der Entscheidung ist

- a) der zuständige Ortsbeirat anzuhören, soweit das Vorhaben dessen Gebiet betrifft, sowie
- b) der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz zu beteiligen.

Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In Angelegenheiten von besonderer städtebaulicher oder grundsätzlicher Bedeutung kann der Hauptausschuss die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen.“

**b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.**

**2. In § 17 Abs. 4 Buchstabe h wird neu angefügt:**

„Anhörung zu Entscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB, soweit das Vorhaben den jeweiligen Ortsteil betrifft.“

**3. Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026 beschlossene Änderung der Hauptsatzung.

Königs Wusterhausen, den 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

## **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026**

**61-26-016**

### **Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag zum B-Plan 02/23 „Bildungscampus Handwerkskammer“**

Dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan 02/23 „Bildungscampus Handwerkskammer“ wird zugestimmt.

*Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**61-26-017**

### **Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/23 „Bildungscampus Handwerkskammer“ in Königs Wusterhausen**

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und beschließt das Abwägungsergebnis entsprechend den Vorschlägen gemäß der Abwägungstabelle.

*Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**61-26-018**

### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/23 „Bildungscampus Handwerkskammer“ in Königs Wusterhausen**

- Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan 02/23 „Bildungscampus Handwerkskammer“ in Königs Wusterhausen, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung.
- Die Begründung zum Bebauungsplan 02/23 „Bildungscampus Handwerkskammer“ wird gebilligt.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**40-26-046**

### **Benennung von Mitgliedern für den Kita- und Schulleiternbeirat**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen benennt auf Grundlage der §§ 9 bis 12 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen, welche die Bildung, Aufgaben und Besetzungsverfahren der Beiräte regeln, zur Besetzung des Kita- und Schulleiternbeirates der Stadt Königs Wusterhausen für die Wahlperiode 2026/2027 folgende Personen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname
1.	Schneider-Rüster	Swen
2.	Witzenhausen	Julia
3.	Zabel	Monique
4.	Krannich	Sandra
5.	Pietsch	Sven
6.	Möbus	Johanna
7.	Gampe	Marcus
8.	Waesch	Steffen
9.	Deutschländer	Sandra
10.	Galuska	Marvin
11.	Schellenberg	Franz
12.	Neumann	Carmen
13.	Seddigh Zadeh	Dina
14.	Bohm	Johanna
15.	Haug	Sebastian

*Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**21-26-044**

### **Hebesatzsatzung 2026**

*Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 8, Stimmenthaltung 0*

**51-26-045**

### **Änderung des Beschlusses Nr. 51-25-216 vom 13.12.2025 zur Änderung der Kindertagesstättenatzung – Stadt Königs Wusterhausen**

*Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**34-26-027**

### **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen**

*Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

**61-26-003**

### **Aufhebungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 01/17 „Grundschule am Bullenberg“ im OT Senzig**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes: Der Beschluss Nr. 61-17-012 vom

27.02.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/17 „Grundschule am Bullenberg“ im OT Senzig wird aufgehoben.

*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 2*

#### 61-26-012

##### **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/26 „Grundschule Senzig – Chausseestraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/26 „Grundschule Senzig – Chausseestraße“ im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen. Der Geltungsbereich betrifft die kommunalen Flurstücke 1014 und 1015 der Flur 3 der Gemarkung Senzig.

Der Bebauungsplan ist im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufzustellen.

Die Kosten sind in den Haushaltsjahren 2026–2027 anteilig einzustellen.

*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 2*

#### 65-26-005

##### **Neubau Hortgebäude Grundschule Niederlehme**

Projektbeschluss nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen zur Realisierung des Neubaus eines Hortgebäudes am Grundschulstandort Niederlehme und Übertragung der Umsetzung auf die Bürgermeisterin.

*Ja-Stimmen 21, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 4*

#### 61-26-006

##### **Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereichs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes**

##### **„Ortskernerweiterung Niederlehme“ vom 13.12.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt die Erweiterung des Geltungsbereichs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskernerweiterung Niederlehme“ vom 13.12.2021 um die Flurstücke 346 (teilweise), 74, 73, 72, 71 und 345 (Grünfläche des Dorfanagers) gemäß Anlage 1 mit einer Fläche von ca. 0,7 ha. Die Kosten sind im kommenden Haushalt einzustellen.

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 61-26-010

##### **Weiterführung von Bauleitplanverfahren für Wohnsiedlungsflächenentwicklungen in Königs Wusterhausen hinsichtlich einer Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption gemäß den Zielen des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR)**

Mit der Informationsvorlage Nr. 61-25-156 wurde über die Weiterführung oder Nichtweiterführung von laufenden und angefragten Bebauungsplanverfahren außerhalb des von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg festgesetzten Geltungsbereich Siedlung informiert. Zur Priorisierung der Bauleitplanung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.10.2025 mit Beschluss 61-25-275 eine Rangfolge zur Bearbeitung von Bauleitplanverfahren beschlossen. Diese Priorisierung bezieht sich auf alle vorliegenden Bauleitplanverfahren inklusive der im vorigen Absatz beschriebenen. Aus dieser Rangfolge der Priorisierung lassen sich wiederum die Prioritäten bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ableiten. Im Ergebnis werden folgende Bauleitplanverfahren nicht weitergeführt. Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

- Die im Teil-Flächennutzungsplan Ortslage Wernsdorf rechtskräftig seit 29.10.1993 dargestellte Wohnbaufläche (gemischte Baufläche) „Siedlung Modderberge“ soll entfallen und im künftigen Flächennutzungsplan nicht mehr als Fläche mit Wohnen dargestellt werden.
- Die im Teil-Flächennutzungsplan Ortslage Ziegenhals rechtskräftig seit 29.10.1993 dargestellte Wohnbaufläche „Siedlung Wernsdorf Schwarzer Weg/Niederlehmer Straße“ soll entfallen und im künftigen Flächennutzungsplan nicht mehr als Fläche Wohnen dargestellt werden.
- Das Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan 03/10 „Am Kanal“ in Wernsdorf wird nicht weitergeführt.

*Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 61-26-009

##### **Beschluss zur vorläufigen Anwendung des Bau-Turbos in Königs Wusterhausen**

Zur Anwendung des sogenannten Bau-Turbos und hinsichtlich der Zustimmung der Stadt nach § 36 a Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender vorläufiger Beschluss gefasst: Die Verwaltung stimmt, zur abschließenden Beratung bis spätestens 06. Juli 2026 zum Umgang mit dem Bau-Turbo, keinem Vorhaben nach § 36 a BauGB zu.

*Ja-Stimmen 5, Nein-Stimmen 18, Stimmenthaltung 2*

#### 61-26-029

##### **Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Zernsdorf, Flur 3, Flurstück 1037**

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Zernsdorf, Flur 3, Flurstück 1037 und dem damit verbundenen Ersuchen nach § 36 a Baugesetzbuch wird zugestimmt.

*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 2*

#### 23-26-013

##### **Antrag auf Entbehrlichkeit eines Flurstückes im OT Wernsdorf**

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück 111 in einer Größe von 30 m<sup>2</sup> (im Lageplan gelb markiert), der Flur 5, Gemarkung Wernsdorf entbehrlich.

*Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 90-26-043

##### **Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zur Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) – sog. Sportmilliarde –**

Die Stadt Königs Wusterhausen beteiligt sich mit nachfolgenden Maßnahmen am Interessenbekundungsverfahren zur Förderung gemäß dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS):

- „Paul-Dinter-Halle“ im OT Königs Wusterhausen (Anlage 1) Erweiterungsanbau zur Ostseite der vorhandenen Sportanlage zur Schaffung einer multifunktionalen öffentlichen Sportstätte für die Region Dahmeland, wodurch vielseitige Nutzungen wie Vereinssport, Schulsport, überregionale Wettkämpfe und Events ermöglicht werden.
- Kosten: ca. 6.300 T€
- Fördermittel: ca. 2.835 T€
- Komplementäranteil: ca. 3.465 T€

- „GS Wilhelm Busch“ im OT Königs Wusterhausen (Anlage 2) Erweiterung des Sportplatzes um die Errichtung eines Funktionsgebäudes (2. BA, Fortsetzungsmaßnahme) mit Umkleieräumen, WC-Anlage, Lagerraum, Küche, Klubraum, Büro, Mehrzweckraum für Trainer, Lehrer, Erste-Hilfe-Zwecke für den Schulsport, Vereinssport und sonstige öffentliche Nutzungen sowie Außensportanlagen.

• Kosten: ca. 2.900 T€

• Fördermittel: ca. 1.305 T€

• Komplementäranteil: ca. 1.595 T€

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1*

#### 41-26-035

### Grundsatzbeschluss zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Bündnis für Familie Königs Wusterhausen“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufgabe „Bündnis für Familie Königs Wusterhausen“ als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 14 BbgKVerf wahrzunehmen.

*Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1*

#### 91-26-038

### 2. Änderung der Nutzungsentgelte für das Strandbad Neue Mühle

*Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 3*

#### 67-26-004

### Umwidmung einer Grabstelle zum Ehrengrab

Der Antrag auf Anerkennung der Doppelwahlgrabstelle der Eheleute Gerda und Paul Dinter auf dem Friedhof Königs Wusterhausen als Ehrengrabstätte wird befürwortet. Die Grabstätte bleibt nach Ablauf der Liegefrist am 24.05.2026 für zunächst 20 Jahre als Ehrengrabstätte erhalten. Über eine Fortdauer entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Ablauf dieses Zeitraums erneut. Die Kosten für Pflege und Unterhaltung übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen.

*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 0*

#### 32-25-430

### Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2026 – OBV Ausnahme Nachtruhe 2026

*Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 33-26-015

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für die Jahre 2026 bis 2028

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 0*

#### 10-26-001

### Abberufung einer Sachkundigen Einwohnerin (Bündnis90/Die Grünen-Fraktion) aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur

Als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur wird Frau Katarina Toth-Butzke abberufen.

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 10-26-002

### Berufung einer Sachkundigen Einwohnerin (Bündnis90/Die Grünen-Fraktion) aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur

Als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur wird Frau Teresa Nordhaus berufen.

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 10-26-028

### Abberufung einer Sachkundigen Einwohnerin (FWKW-Fraktion) des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

Als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz wird **Priska Wollein** abberufen.

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

#### 10-26-058

### Abberufung eines Sachkundigen Einwohners (AfD-Fraktion) aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

Als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz wird **Michael Reisenweber** abberufen.

*Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 4*

#### 10-26-059

### Berufung eines Sachkundigen Einwohners (AfD-Fraktion) für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

Als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz wird **René Marquardt** berufen.

*Ja-Stimmen 16, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 8*

#### 10-26-096

### Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Bau-Turbos in Königs Wusterhausen (CDU-Fraktion)

#### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Um eine zügige Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen bei gleichzeitiger politischer Kontrolle zu gewährleisten, wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB wird gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf auf den Hauptausschuss übertragen.
- Vor einer Beschlussfassung im Hauptausschuss ist dem jeweils zuständigen Ortsbeirat sowie dem zuständigen Fachausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- In besonders bedeutsamen Einzelfällen kann der Hauptausschuss die Entscheidung an die Stadtverordnetenversammlung zurückverweisen.

#### 2. Entscheidungsgrundlagen

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den langfristigen Zielen der Stadt sicherzustellen, erfolgt die Prüfung auf folgender Basis:

- Grundlage für die Entscheidung sind die städtebaulichen Konzepte der Stadt.

- b. Die Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung: behutsames Wachstum gestalten, steuern und begrenzen (SVV-Beschluss vom 25.09.2023).
- c. Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzungen, Stellplatzsatzung etc.) nach § 87 BbgBO gelten uneingeschränkt weiter.
- d. Die Verwaltung erstellt zu jedem Antrag eine fachliche Entscheidungsempfehlung.

### 3. Städtebauliche Anforderungen

- Die Stadt nutzt ihren Spielraum, um durch den Wohnungsbau auch soziale und ökologische Mehrwerte für die Stadtgesellschaft zu sichern:
- a) Die Stadt kann ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass der oder die Vorhabenträger/in sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.
- b) Grundsätzlich ist auf diese Weise sicherzustellen, dass etwaige Planungs- und/oder Erschließungskosten im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben vollständig durch den oder die Vorhabenträger/in übernommen werden.
- c) Bei Bauvorhaben mit mehr als 20 Wohneinheiten ist darauf hinzuwirken, dass ein angemessener Anteil der Wohneinheiten in Form preiswerter Mietwohnungen, vorzugsweise mit Mietpreis- und Belegungsbindung, realisiert wird.
- d) Es ist jeweils zu prüfen, welche angemessenen städtebaulichen Anforderungen an die Klima- und Umweltverträglichkeit eines Bauvorhabens gestellt werden.
- e) Werden städtebauliche Anforderungen geltend gemacht, ist darüber zwischen der Stadt und dem oder der Vorhabenträger/in ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Dieser ist von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen, bevor über die Zustimmung der Stadt nach § 36a BauGB entschieden wird. Kommt ein angestrebter städtebaulicher Vertrag nicht rechtzeitig zustande, soll die Zustimmung zu dem Bauvorhaben nicht erteilt werden

### 4. Vorhaben im Außenbereich

- Zum Schutz des Außenbereichs und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gilt:
- a) Bauvorhaben im planerischen Außenbereich soll grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn sie auf Flächen umgesetzt werden, welche im Flächennutzungsplan mit einer Wohnzwecke einschließenden Nutzungsart dargestellt sind.
- b) Bei Bauvorhaben, die von dieser Maßgabe [dem FNP] abweichen, entscheidet der Hauptausschuss über die Zustimmung der Stadt nach § 36a BauGB. In Fällen von besonderer städtebaulicher Tragweite kann der Hauptausschuss die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 4 an die Stadtverordnetenversammlung zu rückverweisen.

*Ja-Stimmen 19, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 1*

**10-26-097**

#### **Änderung der Hauptsatzung (CDU-Fraktion)**

*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 0*

## **Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.03.2026**

**23-26-049**

### **2. Änderung zur BV-Nr. 61-24-116, Ergänzung um eine Belastungsvollmacht zur Finanzierung des Bauvorhabens sowie Regelung zur Kaufpreisverzinsung für ein Grundstück, OT Königs Wusterhausen**

*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

## **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.02.2026**

**61-25-431**

### **Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Grundfläche des B-Planes „Siedlung I – III“,**

#### **1. Änderung, Gemarkung Wernsdorf, Rosenweg 14**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung zur maximalen Grundfläche (GR)  $\leq 75 \text{ m}^2$  des B-Planes „Siedlung I – III“, 1. Änderung in der Gemarkung Wernsdorf für das Grundstück Rosenweg 14, Flur 4, Flurstück 700 zuzustimmen:

*Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 4*

**61-25-432**

### **Antrag auf Befreiung von Festsetzungen der Grundfläche des B-Planes „Siedlung I – III“,**

#### **1. Änderung, Gemarkung Wernsdorf**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt dem Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des B-Planes „Siedlung I – III“, 1. Änderung in der Gemarkung Wernsdorf für das Grundstück Kiefernweg 19, Flur 4, Flurstück 222 zuzustimmen: Überschreitung der festgesetzten GR  $< 75 \text{ m}^2$

*Ja-Stimmen 1, Nein-Stimmen 11*

**61-25-433**

### **Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Traufhöhe des B-Planes „Siedlung I – III“,**

#### **1. Änderung, Gemarkung Wernsdorf, Rosenweg 14**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Traufhöhe um 0,72 m des B-Planes „Siedlung I – III“, 1. Änderung in der Gemarkung Wernsdorf für das Grundstück Rosenweg 14, Flur 4, Flurstück 700 zuzustimmen:

*Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 4*

**61-26-008**

### **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zur Grundfläche im Bebauungsplan 202 „Industriegebiet Liepnitzenberg“ 2. Änderung**

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt folgendem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zur Grundfläche des Bebauungsplanes 202 „Industriegebiet Liepnitzenberg“ 2. Änderung für das Grundstück 146 der Flur 3 der Gemarkung Niederlehme, Robert-Guthmann-Straße 41 zuzustimmen: Befreiung von der Grundflächenzahl.

*Ja-Stimmen 13*

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 16.03.2026

40-26-104

### Einleitender Vergabebeschluss zur Vergabe der Leistung zum Transport zum Schulschwimmzentrum der Schulen in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt die Maßnahme „Schulschwimmtransport“ gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, welches nach der vorgegebenen Bewertungsmatrix die meisten Punkte erzielt.

*Ja-Stimmen 12*

## Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 02.03.2026

AN/025/25-Zer

### Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz für den Ortsteil Zernsdorf für das Jahr 2026

Der Ortsbeirat Zernsdorf beantragt für das Jahr 2026 Ausnahmen vom Nachtruheschutz für:

**Veranstaltung:** Fest des Ortsteils Zernsdorf

**vom:** 20.06.2026 **bis zum:** 21.06.2026, 2:00 Uhr

*Ja-Stimmen 6, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0*

## Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 im derzeitigen Sandtagebau Niederlehme“ im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Königs Wusterhausen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Königs Wusterhausen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde Folgendes bekannt:

### I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat die Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB), Franz-Ehrlich-Straße 5, 12489 Berlin, mit Antrag vom 11. Juni 2025 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 13.04.2026 bis einschließlich 12.05.2026 öffentlich ausgelegt.

### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB) beabsichtigt als Vorhabenträgerin, die abschnittsweise Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0, einschließlich erforderlicher Nebenanlagen

im derzeitigen Sandtagebau Niederlehme. Die neue Deponie soll die Bezeichnung „Deponie Niederlehme“ erhalten. Der geplante Vorhabenstandort befindet sich südöstlich von Berlin, im Land Brandenburg, im Landkreis Dahme-Spreewald unmittelbar südlich der Bundesautobahn (BAB) A 10 zwischen den Ortsteilen Niederlehme und Zernsdorf. Der Deponiestandort erstreckt sich über mehrere Grundstücke in Flur 2 und 4. Ein zugelassener Abschlussbetriebsplan liegt noch nicht vor. Die befindlichen Flächen unterliegen dem Bergrecht.

Das Deponiegelände umfasst insgesamt eine Gesamtgrundfläche von etwa 17,13 ha, wovon ca. 15 ha für das Deponiebauwerk vorgesehen sind. Die übrigen Flächen werden für periphere Betriebseinrichtungen wie Verdunstungsbecken, Löschwasserbecken und Sickerwasserspeicherbecken genutzt. Die reine nutzbare Ablagerungsfläche beträgt ungefähr 12,6 ha (Basisabdichtung). Die übrigen Flächen werden für einen Umfahrungsweg und der Böschung zum Anschluss an das vorhandene Gelände vorgesehen. Das Gesamtverfüllvolumen beläuft sich auf ca. 1.630.000 m<sup>3</sup> und wird in 3 Bauabschnitten (BA 1 – BA 3) unterteilt. Über einen Verfüllzeitraum von 28 Jahren sollen auf der DK-0-Deponie „Niederlehme“ jährlich ca. 58.000 m<sup>3</sup> (entspricht ca. 100.000 Mg) Inertabfälle eingelagert werden.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

### III. Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

### IV. Auslegung der Planunterlagen

Die Auslegung erfolgt in elektronischer Form (§ 73 Abs. 2 i.V.m. § 27b Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Der Zulassungsantrag mit dem Plan für das Vorhaben kann vom **13.04.2026 bis 12.05.2026** unter folgender Adresse eingesehen werden: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

In dem vorstehend genannten Zeitraum ist auch eine Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen möglich: Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Haus A – Bürgerservice.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:  
Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Ordner 1, Anlage 0)
- Baugrundgutachten (Ordner 2, Anlage 11)

- Emissions-/Immissionsprognose (Ordner 3, Anlage 13)
- Verkehrsgutachten (Ordner 3, Anlage 14)
- Geräuschimmissionsprognose (Ordner 3, Anlage 15)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), (Ordner 3, Anlage 16)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 3, Anlage 17)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ordner 3, Anlage 18)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) (Ordner 3, Anlage 19)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

## V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis zum **12.06.2026** (Ende der Einwendungsfrist, § 21 Abs. 2 UVPG; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels), bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Dezernat I, Fachbereich II Amt Verwaltungsmanagement, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Abfallbehörde sowie die Stadt Königs Wusterhausen verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. §

17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilte personenbezogene Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Referat T16, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; [deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de](mailto:deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger, seine mitarbeitenden Büros sowie betroffene Behörden und weitere behördeninterne Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB), sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB) mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Die Erörterung kann durch eine Onlinekonsultation oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB), und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Firma Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB), mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

## Schiedsstellen in Königs Wusterhausen

### Kernstadt/Diepensee

#### Schiedsstelle I

(Teilgebiet Kernstadt einschließlich Deutsch Wusterhausen und Ortsteil Diepensee)

Schlossstraße 3

Beratungsraum A 2.34, 2. OG (Haus A)

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03375 273-261

Schiedsperson: Angelika Kießling

Stellvertreterin: Ute Arndt

#### Schiedsstelle II

(Teilgebiet Kernstadt einschließlich Neue Mühle)

Schlossstraße 3

Beratungsraum A 2.34, 2. OG (Haus A)

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: jeweils jeden 3. Dienstag im Monat von 16 bis 16:30 Uhr

Telefon: 03375 273-261

Schiedsperson: Siegfried Vahlpahl

Stellvertreter: Mike Weinert

#### Schiedsstelle Kablow / Zernsdorf

Friedrich-Engels-Str. 35-41

15712 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: mittwochs von 17 bis 18 Uhr und Termine nach Vereinbarung

E-Mail: [schiedsstelle.zernsdorf@buergerbuero.stadt-kw.de](mailto:schiedsstelle.zernsdorf@buergerbuero.stadt-kw.de)

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabenträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf der Webseite der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/bekanntmachungen>, auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/info/auslegung-antragsunterlagen> sowie im „UVP-Portal der Bundesländer“ unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Stadt Königs Wusterhausen, 17.03.2026

*(im Original unterzeichnet)*

*Michaela Wiezorek*

*Bürgermeisterin – Dienstsiegel –*

Telefon: 03375 295-168

Schiedsperson: Lars Müller

Stellvertreter: Marko Janal

#### Schiedsstelle Senzig

Lindenstraße 22

15712 Königs Wusterhausen

Telefon: 0172 3838871 (dienstags von 17 Uhr bis 18 Uhr)

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Schiedsperson: Torsten Herfort

Stellvertreterin: Manuela Wunsch

#### Schiedsstelle Niederlehme / Wernsdorf

Zernsdorfer Straße 11

15713 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 0174 1982742

E-Mail: [marcus.gampe@web.de](mailto:marcus.gampe@web.de)

Schiedsperson: Marcus Gampe

Stellvertreterin: Romina Grajcar

#### Schiedsstelle Zeesen

Friedenstraße 54

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03375 273-261

E-Mail: [schiedsstelle.zeesen@buergerbuero.stadt-kw.de](mailto:schiedsstelle.zeesen@buergerbuero.stadt-kw.de)

Schiedsperson: Dr. Uwe Beckel

Stellvertreterin: Katja vom Wege